Marktgemeinde Kreuzstetten
Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten

Geschäftszahl: 03/2026

P R O T O K O L L

3. GR Sitzung

am 23.06.2026 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindezentrum

Vorsitz:	Bgm. Peter Ullmann
Schriftführer:	Daniela Ullmann-Gepp
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	19:35 Uhr

Anwesend:

.) Ullmann Hubert (Gemeinderat)
.) Fechter Sylvia (Gemeinderätin)
.) Seidl-Koch Sabrina (Vizebürgermeisterin)
.) Nagl Jürgen (Gemeinderat)
.) delle Grazie Judith (Ortsvorsteherin)
.) Ullmann Peter (Bürgermeister)
.) Kraft Roman (Geschäftsführender Gemeinderat)
.) Viktorik Thomas (Geschäftsführender Gemeinderat)
.) Loibl Johannes (Gemeinderat)
.) Ullmann-Gepp Daniela (Schriftführer)
.) Mitterhofer Mathias (Gemeinderat)
.) Gessl Nikolaus (Gemeinderat)
.) Hrbek Herbert (Ortsvorsteher)
.) Schmid Thomas (Gemeinderat)
.) Kreiter Roland (Geschäftsführender Gemeinderat)
.) Perschl Elisabeth (Geschäftsführende Gemeinderätin)

Entschuldigt:

.) Schmid Isabella (Gemeinderätin)
.) Hartl Thomas (Ortsvorsteher)
.) Wood-Ryglewska Monika (Gemeinderätin)
.) Gröger Cornelia (Gemeinderätin)
.) Schmied Emil (Ortsvorsteher)
.) Mathias Martin (Geschäftsführender Gemeinderat)

Unentschuldigt: -

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung

01. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls (B)
02. Bericht - Kassaprüfung (I)
03. Kündigung Pachtvertrag Gst-Nr. 583/6 (KG Streifing)
04. Teilungsplan GZ:15096/2025/TP1 (KG Niederkreuzstetten)
05. Sicherheitstechnische Betreuung - Schutz der Bediensteten
06. Verordnung - Rattenbekämpfung
07. Kanalverordnung
08. Umstellung der Bestell-App auf book2eat (Volksschule/Kindergarten)
09. Aufhebung des Beschlusses vom TOP 1 der GR-Sitzung v. 18.09.2018

01. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls (B)

Sachverhalt

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Protokoll der Sitzung vom 12.05.2026 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

02. Bericht - Kassaprüfung (I)

Sachverhalt

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Johannes Loibl das Wort.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 15.06.2026 zur Kenntnis. Der Bericht sowie die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters liegen am Gemeindeamt auf.

03. Kündigung Pachtvertrag Gst-Nr. 583/6 (KG Streifing)

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06.05.2026 kündigte Herr Dr. Herbert Pamperl den mit der Marktgemeinde Kreuzstetten abgeschlossenen Pachtvertrag betreffend die Liegenschaft Grundstück Nr. 583/6, (Vordere Dorfstraße) KG Streifing. Das Pachtverhältnis wurde laut Pachtvertrag vom 23.04.2010 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Gemäß den vertraglichen Bestimmungen kann der Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Den Pachtvertrag mit Herrn Herbert Pamperl per 31.12.2026 aufzulösen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

04. Teilungsplan GZ:15096/2025/TP1 (KG Niederkreuzstetten)

Sachverhalt

Im Zuge der Vermessung durch die Vermessung Schmid ZT-GmbH, 3400 Klosterneuburg, wurde ein Teilungsplan (GZ. 15096/2025/TP1) vom 27.01.2026 für das Grundstück Nr. .118, KG Niederkreuzstetten,

erstellt. Laut diesem Plan wird das Trennstück 4 im Ausmaß von 4m² dem Grundstück Nr. 2366/1 (öffentliches Gut) zugeschrieben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Den Teilungsplan der Vermessung Schmid ZT-GmbH, GZ. 15096/2025/TP1 vom 27.01.2026, bereffend das Grundstück Nr. .118, KG Niederkreuzstetten, zu genehmigen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

05. Sicherheitstechnische Betreuung - Schutz der Bediensteten

Sachverhalt

Wie bereits in der Sitzung vom 11.07.2023 berichtet wurde, sind nach dem geltenden Bedienstetenschutzgesetz, in dem Mitarbeiter von Gemeinden nicht ausgenommen sind, verpflichtet für die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensten im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu sorgen. Die Kontrolle des Schutzes von Bediensteten der Gemeinden fallen in den eigenen Wirkungsbereich. Werden keine oder nicht ausreichend Maßnahmen im Sinne des Bedienstetenschutzgesetzes nachweislich umgesetzt und kontrolliert, stellen sich für den Dienstgeber bzw. seine Organe entsprechende Haftungsfragen.

Der Verpflichtung der Bestellung von Präventivfachkräften können Arbeitgeber entweder durch betriebseigene Präventivfachkräfte oder durch Inanspruchnahme externer Präventivfachkräfte nachkommen. Die Fa. BIC Quadrat GmbH bietet die Sicherheitstechnische Betreuung zu folgenden Kosten an:

Preismodell (excl. Ust.):

- Eintrittspreis für gesamte SFK-Betreuung inkl. AMED Smart: € 96,90 pro Kopf
- Wenn 40%-70% der Bediensteten der GAUM – Gemeinden betreut werden: € 77,18 pro Kopf
- Über 70% der Bediensteten der GAUM- Gemeinden: € 57,46 pro Kopf

Antrag des Gemeindevorstandes:

Die Firma BIC Quadrat mit der sicherheitstechnischen Betreuung zum Schutz der Bediensteten zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt durch den Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

06. Verordnung - Rattenbekämpfung

Sachverhalt

In den vergangenen Monaten wurde im Gemeindegebiet ein vermehrtes Auftreten von Ratten, insbesondere auf privaten Grundstücken, festgestellt. Die zunehmende Population stellt sowohl aus hygienischer als auch aus gesundheitlicher Sicht ein Risiko dar und kann zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit sowie zu Schäden an Gebäuden und Infrastruktur führen.

Zur wirksamen Bekämpfung und Eindämmung des Rattenbefalls ist es erforderlich, Maßnahmen für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verbindlich festzulegen. Die Erlassung einer Rattenbekämpfungsverordnung soll die rechtliche Grundlage schaffen, um die Durchführung geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen sicherzustellen und eine weitere Ausbreitung der Population zu verhindern. Der Gemeinderat hat daher über die Erlassung einer Verordnung betreffend die Bekämpfung von Ratten im Gemeindegebiet zu beraten und zu beschließen.

Entwurf:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kreuzstetten:

vom 23.06.2026

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Aufgrund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., wird verordnet:

§ 1 – Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 -Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlich- keiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Antrag

Der Bürgermeister beantragt, die vorliegende Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten zu beschließen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

07. Kanalverordnung

Sachverhalt

Die Kosten der Abwasserbeseitigung wurde von Herrn Schandl, Mitarbeiter des Amt der NÖ Landesregierung am 20.11.2025 neu berechnet. Es wurde auf Grund der Aufstellung der Kosten ein Einheitssatz von € 2,60 ermittelt. Im Zuge dessen wurden die Einheitssätze von den umliegenden Gemeinden eruiert:

Ladendorf	€ 2,94 (excl. USt)
Ulrichskirchen	€ 3,00 (excl. USt)
Hochleithen	€ 2,20 (excl. USt)
Kreuttal	€ 3,00 (excl. Ust)
Gaweinstal	€ 3,25 (excl. Ust)
Niederleis	€ 2,94 (excl. Ust)
Großrußbach	€ 2,78 (excl. Ust)

Die letzte Verordnung, bei der der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr geändert wurde, ist vom 17. November 2008.

Entwurf:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende

Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977
für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Kreuzstetten

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Kreuzstetten werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

a) Kanaleinmündungsabgabe
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

B.
Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12.589.641 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 21.601 lfm zugrunde gelegt.

C.
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,12 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 17.179.806,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 14.203 lfm zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal
b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	*Schmutzwasserkanal:*	*€ 2,60*
b)	*Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):*	*€ 2,60*

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 51,92 festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Kreuzstetten zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.10.2026 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Antrag

Der Bürgermeister beantragt, die vorliegende Kanalverordnung per 01.10.2026 zu beschließen.

Beschluss:

Beschlossen
Mehrstimmig
(Gegenstimmen: ÖVP)

08. Umstellung der Bestell-App auf book2eat (Volksschule/Kindergarten)

Sachverhalt

Im Zuge der jährlichen Amtsleiterschulung wurde bekannt, dass einige Gemeinden, die ihr Mittagessen vom GH Holzbauer beziehen, die App „book2eat" der Firma Tech2solutions GmbH verwenden. Die Tech2solutions GmbH ist ein österreichisches Unternehmen mit Sitz in Retz.
Mit dem Essenslieferanten GH Holzbauer wurde bereits Kontakt aufgenommen. Seitens des Lieferanten wurde mitgeteilt, dass die Handhabung dieser App als angenehmer und einfacher als jene der bisher verwendeten „Mampf-App" empfunden wird. Die einmaligen Einrichtungskosten belaufen sich auf € 1 099,00 (inkl. Ust). Die laufenden monatlichen Kosten für die Gemeinde entfallen, die Servicegebühr pro Bestellung für die Eltern betragen 3% vom Essenspreis.

VA-Stelle: 1/211-700	VA-Betrag:	€	600,-	frei:	€	~ 230,-
VA-Stelle: 1/240-700	VA-Betrag:	€	600,-	frei:	€	~ 230,-
Bedeckung durch:						
VA-Stelle: 2/640-868	VA-Betrag:	€	2 000,-	frei:	€	5 130,-

Antrag des Gemeindevorstandes:

Die App „book2eat" der Firma Tech2solutions GmbH für die Abwicklung der Essensbestellungen des GH Holzbauer einzuführen und die Verwaltung mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

09. Aufhebung des Beschlusses vom TOP 1 der GR-Sitzung v. 18.09.2018

Sachverhalt

Aufgrund einer Eingabe durch eine Gemeindebürgerin an das Amt der NÖ Landesregierung vom 4. August 2025 betreffend die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch die Firma 10hoch4 wird folgender Sachverhalt dargestellt:

Wie bereits seit längerer Zeit bekannt ist, ist die Firma 10hoch4 aufgrund von Unstimmigkeiten vom Vertrag zurückgetreten. Eine Erfüllung des Gemeinderatsbeschlusses, der sich ausdrücklich auf die Errichtung der Photovoltaikanlagen durch die Firma 10hoch4 bezieht, ist daher nicht mehr möglich.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird daher die Aufhebung des betreffenden Gemeinderatsbeschlusses empfohlen.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, den Gemeinderatsbeschluss betreffend die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch die Firma 10hoch4 aufgrund des Rücktritts des Unternehmens vom Vertrag und der daraus resultierenden Undurchführbarkeit des Beschlusses vom 18.09.2018 aufzuheben.

Beschluss:

Beschlossen
Einstimmig

Nachdem keine Wortmeldungen mehr kommen, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung um 19:35 Uhr und verabschiedet die Zuhörer.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 24.08.2026 genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

SPÖ

Die namhaft gemachte Person nahm an der Sitzung nicht teil.

ÖVP

KOM:MIT

Grüne